Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3660

12. 02. 80

Sachgebiet 7133

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen

A. Zielsetzung

Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Europarates bei der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und des illegalen Besitzes von Schußwaffen.

B. Lösung

Das Europäische Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, jedes Überlassen von Schußwaffen und Munition an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat sowie das endgültige Verbringen dieser Gegenstände in einen anderen Vertragsstaat der zuständigen Behörde dieses Staates mitzuteilen. Ferner können Waffengeschäfte mit Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat haben, einer Genehmigung der zuständigen Behörden der beteiligten Staaten unterworfen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 641 03 – Wa 56/80

Bonn, den 12. Februar 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer, französischer und deutscher Sprache sowie die Denkschrift zu dem Übereinkommen sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 481. Sitzung am 21. Dezember 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 28. Juni 1978 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundeskriminalamt ist befugt, den Erwerb von Schußwaffen im Sinne des in Artikel 1 genannten Übereinkommens durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat und das endgültige Verbringen dieser Gegenstände ohne Besitzwechsel in einen solchen Staat sowie die Personalien dieser Personen der zuständigen zentralen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates des Erwerbers oder des Bestimmungsstaates mitzuteilen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 12 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Europäische Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen am 28. Juni 1978 in Straßburg unterzeichnet. Mit dem vorliegenden Gesetz soll dieses Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert werden. Das Übereinkommen bezweckt, den Erwerb von Schußwaffen durch Privatpersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat sowie den gewerblichen Verkauf von Schußwaffen in das Gebiet eines anderen Vertragsstaates einer Kontrolle zu unterwerfen. Wegen der Erwägungen, die dem Übereinkommen zugrunde liegen, wird auf die anliegende Denkschrift Bezug genommen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Auf das Europäische Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermächtigt das Bundeskriminalamt – in Durchführung der Kapitel II und III des Europäischen Übereinkommens – zur Übermittlung der Personalien des Erwerbers oder Verbringers einer Schußwaffe oder von Munition an die zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates des Erwerbers oder des Bestimmungsstaates dieser Gegenstände. Es handelt sich hierbei um personenbezogene Daten, zu deren Weitergabe an ausländische Behörden das Bundeskriminalamt im Hinblick auf die Bedeutung des Datenschutzes ausdrücklich ermächtigt werden sollte. Die Vorschrift ist auch auf die Übermittlung von Daten betreffend Kriegswaffen anwendbar, soweit diese dem Europäischen Übereinkommen unterliegen.

Zu Artikel 3

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift soll das Vertragsgesetz unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten. Diese Bestimmung entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 12 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Europäisches Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen

European Convention on the Control of the Acquisition and Possession of Firearms by Individuals

Convention européenne sur le contrôle de l'acquisition et de la détention d'armes à feu par des particuliers

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members;

considering the threat posed by the increasing use of firearms in crime;

conscious of the fact that such firearms are often obtained abroad;

desirous of instituting on an international scale effective methods of controlling the movement of firearms across frontiers;

aware of the need to avoid measures that may hamper legitimate international trade or result in impracticable or unduly onerous frontier controls that conflict with modern goals of freedom of movement of goods and of persons,

have agreed as follows:

Chapter I

Definitions and general provisions

Article 1

For the purposes of this Convention:

a. "firearm" has the meaning assigned to it in Appendix I to this Convention;

b. "person" shall also mean a legal person having a place of business in the territory of a Contracting Party;

c. "dealer" means a person whose trade or business consists wholly or partly in the manufacture, sale, purchase, exchange or hire of firearms;

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres;

considérant la menace que constitue l'usage croissant d'armes à feu à des fins criminelles;

conscients du fait que ces armes à feu sont souvent acquises à l'étranger;

désireux d'instituer sur le plan international des méthodes efficaces de contrôle des mouvements d'armes à feu par-delà les frontières;

conscients de la nécessité d'éviter des mesures susceptibles d'entraver le commerce international licite ou de se traduire aux frontières par des contrôles inapplicables ou excessivement onéreux, en contradiction avec les objectifs modernes de liberté de mouvement des biens et des personnes,

sont convenus de ce qui suit:

Chapitre I

Définitions et dispositions générales

Article 1

Aux fins de la présente Convention:

a. le terme «arme à feu» a le sens qui lui est attribué à l'Annexe I à la présente Convention;

b. le terme «personne» désigne également une personne morale ayant un établissement sur le territoire d'une Partie Contractante;

c. le terme «armurier» désigne une personne dont l'activité professionnelle consiste en tout ou en partie dans la fabrication, la vente, l'achat, l'échange ou la location d'armes à feu;

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

von der Erwägung geleitet, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in der Erwägung, daß die wachsende Verwendung von Schußwaffen zu kriminellen Zwecken eine Bedrohung darstellt;

in dem Bewußtsein, daß solche Schußwaffen häufig im Ausland erworben werden;

in dem Bestreben, auf internationaler Ebene wirksame Methoden einzuführen, um den grenzüberschreitenden Verkehr von Schußwaffen zu kontrollieren;

im Bewußtsein der Notwendigkeit, Maßnahmen zu vermeiden, die den rechtmäßigen internationalen Handel behindern oder zu undurchführbaren oder allzu kostspieligen Grenzkontrollen führen können, die den modernen Zielen eines freien Güter- und Personenverkehrs widersprechen –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Begriffs- und allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) hat der Ausdruck „Schußwaffe" die ihm in der Anlage I dieses Übereinkommens gegebene Bedeutung;

b) bezeichnet der Ausdruck „Person" auch eine juristische Person, die eine Niederlassung im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei hat;

c) bezeichnet der Ausdruck „Waffenhändler" eine Person, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise in der Herstellung, dem Verkauf, Kauf, Tausch oder Vermieten von Schußwaffen besteht;

d. "resident" refers to a person who has habitual residence in the territory of a Contracting Party within the meaning of Rule No. 9 of the Annex to Resolution (72) 1 of the Committee of Ministers of the Council of Europe.

d. le terme «résident» désigne une personne ayant sa résidence habituelle sur le territoire d'une Partie Contractante, au sens de la Règle N° 9 de l'Annexe à la Résolution (72) 1 du Comité des Ministres du Conseil de l'Europe.

d) bezieht sich der Ausdruck „ansässig" auf eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei im Sinne der Vorschrift Nr. 9 der Anlage zur Entschließung (72) 1 des Ministerkomitees des Europarats hat.

Article 2

The Contracting Parties undertake to afford each other mutual assistance through the appropriate administrative authorities in the suppression of illegal traffic in firearms and in the tracing and locating of firearms transferred from the territory of one State to the territory of another.

Article 2

Les Parties Contractantes s'engagent à se prêter mutuellement assistance par l'intermédiaire des autorités administratives appropriées, pour la répression des trafics illicites d'armes à feu et pour la recherche et la découverte des armes à feu transférées du territoire d'un Etat dans le territoire d'un autre.

Artikel 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander durch die zuständigen Verwaltungsbehörden bei der Verfolgung des ungesetzlichen Schußwaffenhandels und bei der Suche und Auffindung von Schußwaffen zu unterstützen, die vom Hoheitsgebiet eines Staates in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates verbracht werden.

Article 3

Each Contracting Party shall remain free to prescribe laws and regulations concerning firearms provided that such laws and regulations are not incompatible with the provisions of this Convention.

Article 3

Chaque Partie Contractante reste libre d'édicter des lois et règlements relatifs aux armes à feu sous réserve que ces lois et règlements ne soient pas incompatibles avec les dispositions de la présente Convention.

Artikel 3

Es steht jeder Vertragspartei frei, Gesetze und sonstige Vorschriften über Schußwaffen zu erlassen, sofern sie mit diesem Übereinkommen nicht unvereinbar sind.

Article 4

This Convention does not apply to any transaction concerning firearms to which all the parties are States or acting on behalf of States.

Article 4

La présente Convention ne s'applique pas aux transactions portant sur des armes à feu, dans lesquelles toutes les parties sont des Etats ou agissent pour le compte d'Etats.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Geschäfte mit Schußwaffen, bei denen alle Parteien Staaten sind oder für Staaten handeln.

Chapter II

Notification of transactions

Article 5

1. If a firearm situate within the territory of a Contracting Party is sold, transferred or otherwise disposed of to a person resident in the territory of another Contracting Party, the former Party shall notify the latter in the manner provided in Articles 8 and 9.

2. For the purpose of the application of the provisions of paragraph 1 of this Article, each Contracting Party shall take the steps necessary to ensure that any person who sells, transfers or otherwise disposes of a firearm situate within its territory shall furnish particulars of the transaction to the competent authorities of that Party.

Article 6

If a firearm situate within the territory of a Contracting Party is transferred permanently and without change in the possession thereof to the territory of another Contracting Party, the former Party shall notify the latter in the manner provided in Articles 8 and 9.

Chapitre II

Notification des transactions

Article 5

1. Si une arme à feu se trouvant sur le territoire d'une Partie Contractante est vendue, transférée ou cédée à quelque titre que ce soit à une personne résidant sur le territoire d'une autre Partie Contractante, la première Partie donne notification à la seconde, selon les modalités prévues aux articles 8 et 9.

2. Pour l'application des dispositions du paragraphe 1 du présent article, chaque Partie Contractante prend les mesures nécessaires afin que toute personne qui vend, transfère ou cède à quelque titre que ce soit une arme à feu se trouvant sur son territoire, fournisse des renseignements sur la transaction aux autorités compétentes de cette Partie.

Article 6

Si une arme à feu se trouvant sur le territoire d'une Partie Contractante est transférée de façon permanente et sans modification dans la possession sur le territoire d'une autre Partie Contractante, la première Partie en donne notification à la seconde, selon les modalités prévues aux articles 8 et 9.

Kapitel II

Benachrichtigung über Geschäfte

Artikel 5

(1) Wird eine Schußwaffe, die sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei befindet, an eine im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ansässige Person verkauft, übermittelt oder anderweitig überlassen, so benachrichtigt die erstgenannte Vertragspartei die andere Vertragspartei nach Maßgabe der Artikel 8 und 9.

(2) Zur Anwendung des Absatzes 1 trifft jede Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen, damit jede Person, die eine in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Schußwaffe verkauft, übermittelt oder anderweitig überläßt, den zuständigen Behörden dieser Vertragspartei Auskünfte über das Geschäft erteilt.

Artikel 6

Wird eine Schußwaffe, die sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei befindet, endgültig und ohne Besitzwechsel in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verbracht, so benachrichtigt die erstgenannte Vertragspartei die andere Vertragspartei nach Maßgabe der Artikel 8 und 9.

Article 7

The notifications referred to in Articles 5 and 6 shall also be made to the Contracting Parties through whose territory a firearm passes in transit when the State from whose territory it is sent deems such information to be useful.

Article 8

1. The notifications referred to in Articles 5, 6 and 7 shall be made as expeditiously as possible. The Contracting Parties shall use their best endeavours to ensure that notification is made prior to the transaction or the transfer to which it relates, failing which it shall be made as soon as possible thereafter.

2. The notifications referred to in Articles 5, 6 and 7 shall, in particular, indicate:

a. the identity, the number of passport or identity card and the address of the person to whom the firearm in question is sold, transferred or otherwise disposed of or of the person who is transferring a firearm permanently to the territory of another Contracting Party without change of possession;

b. the type, make and characteristics of the firearm in question as well as its number or any other distinguishing mark.

Article 9

1. The notifications referred to in Articles 5, 6 and 7 shall be made between such national authorities as the Contracting Parties shall designate.

2. When appropriate the notifications may be sent through the International Criminal Police Organisation (Interpol).

3. Any State shall, at the time of depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, indicate the authority to which notifications should be addressed. It shall forthwith notify the Secretary General of the Council of Europe of any subsequent modification of the identity of such authorities.

Chapter III

Double authorisation

Article 10

1. Each Contracting Party shall take the measures appropriate to ensure that no firearm situate within its territory is sold, transferred or otherwise disposed of

Article 7

Les notifications visées aux articles 5 et 6 sont également faites aux Parties Contractantes à travers le territoire desquelles une arme à feu transite lorsque l'Etat de provenance de cette arme juge une telle information utile.

Article 8

1. Les notifications visées aux articles 5, 6 et 7 sont faites aussi rapidement que possible. Les Parties Contractantes s'efforcent de faire en sorte que la notification précède la transaction ou le transfert qu'elle concerne à défaut de quoi elle doit être faite le plus tôt possible après celle-ci.

2. Les notifications visées aux articles 5, 6 et 7 indiquent, notamment:

a. l'identité, le numéro de passeport ou de la carte d'identité et l'adresse de la personne à laquelle l'arme à feu en question est vendue, transférée ou cédée à quelque titre que ce soit ou de la personne qui transfère de façon permanente une arme à feu dans le territoire d'une autre Partie Contractante, sans modification dans la possession;

b. le type, la marque et les caractéristiques de l'arme à feu en question ainsi que son numéro ou tout autre signe distinctif.

Article 9

1. Les notifications visées aux articles 5, 6 et 7 sont faites entre les autorités nationales qui sont désignées par les Parties Contractantes.

2. Le cas échéant, les notifications peuvent être transmises par l'intermédiaire de l'Organisation Internationale de Police Criminelle (Interpol).

3. Tout Etat indique, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, l'autorité à laquelle les notifications doivent être adressées. Il notifie sans délai au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe toute modification ultérieure de l'identité de telles autorités.

Chapitre III

Double autorisation

Article 10

1. Chaque Partie Contractante prend les mesures propres à garantir qu'aucune arme à feu se trouvant sur son territoire ne sera vendue, transférée ou cédée à

Artikel 7

Die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Benachrichtigungen werden auch den Vertragsparteien zugeleitet, durch deren Hoheitsgebiet eine Schußwaffe im Durchfuhrverkehr befördert wird, wenn der Staat, aus dem sie kommt, eine solche Unterrichtung für zweckdienlich hält.

Artikel 8

(1) Die in den Artikeln 5, 6 und 7 erwähnten Benachrichtigungen erfolgen so schnell wie möglich. Die Vertragsparteien werden nach besten Kräften dafür sorgen, daß die Benachrichtigung dem betreffenden Geschäft oder der betreffenden Übergabe vorausgeht; andernfalls muß sie so schnell wie möglich danach erfolgen.

(2) Die in den Artikeln 5, 6 und 7 erwähnten Benachrichtigungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Nummer des Reisepasses oder Personalausweises und Anschrift der Person, der die betreffende Schußwaffe verkauft, übermittelt oder anderweitig überlassen wird, oder der Person, die eine Schußwaffe endgültig in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verbringt, ohne daß ein Besitzwechsel stattfindet;

b) Modell, Fabrikat und Merkmale der betreffenden Schußwaffe sowie ihre Nummer oder jedes andere Kennzeichen.

Artikel 9

(1) Die in den Artikeln 5, 6 und 7 erwähnten Benachrichtigungen werden zwischen den nationalen Behörden vorgenommen, die von den Vertragsparteien bestimmt werden.

(2) Gegebenenfalls können die Benachrichtigungen über die Internationale Kriminalpolizei-Organisation (Interpol) gesandt werden.

(3) Jeder Staat bezeichnet bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Behörde, der die Benachrichtigungen zu übermitteln sind. Er notifiziert dem Generalsekretär des Europarats umgehend jede spätere Änderung der Bezeichnung dieser Behörden.

Kapitel III

Doppelte Genehmigung

Artikel 10

(1) Jede Vertragspartei trägt durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, daß keine in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Schußwaffe einer Person verkauft, über-

to a person not resident there who has not first obtained authorisation from the competent authorities of the said Contracting Party.

2. This authorisation shall not be granted unless the competent authorities shall first have been satisfied that an authorisation in respect of the transaction in question has been granted to the said person by the competent authorities of the Contracting Party in which he is resident.

3. If this person takes possession of the firearm in the territory of the Contracting Party in which the transaction takes place, the authorisation referred to in paragraph 1 shall only be granted on the terms and conditions on which an authorisation would be granted in a transaction involving residents of the Contracting Party concerned. If the firearm is immediately exported, the authorities referred to in paragraph 1 are only obliged to ascertain that the authorities of the Contracting Party in which the said person is a resident have authorised this particular transaction or such transactions in general.

4. The authorisations referred to in paragraphs 1 and 2 of this Article may be replaced by an international licence.

Article 11

Any State shall, at the time of depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify which of its authorities is competent to issue the authorisations referred to in paragraph 2 of Article 10. It shall forthwith notify the Secretary General of the Council of Europe of any subsequent modification of the identity of such authorities.

Chapter IV

Final provisions

Article 12

1. This Convention shall be open to signature by the member States of the Council of Europe. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. The Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of three months after the date of the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval.

3. In respect of any signatory State ratifying, accepting or approving it subsequently, the Convention shall come into force on the first day of the month

quelque titre que ce soit à une personne n'y étant pas résidente qui n'a pas obtenu au préalable l'autorisation des autorités compétentes de ladite Partie Contractante.

2. Cette autorisation n'est accordée que si les autorités compétentes susmentionnées se sont d'abord assurées qu'une autorisation concernant la transaction en question a été accordée à ladite personne par les autorités compétentes de la Partie Contractante où elle a sa résidence.

3. Si cette personne prend possession d'une arme à feu dans le territoire d'une Partie Contractante dans lequel la transaction s'effectue, l'autorisation visée au paragraphe 1 ne sera délivrée qu'aux termes et conditions dans lesquels une autorisation serait délivrée pour une transaction entre résidents de la Partie Contractante concernée. Si l'arme à feu est immédiatement exportée, les autorités visées au paragraphe 1 sont seulement obligées de s'assurer que les autorités de la Partie Contractante dans laquelle la personne réside ont autorisé cette transaction en particulier ou de telles transactions en général.

4. Les autorisations visées aux paragraphes 1 et 2 du présent article peuvent être remplacées par un permis international.

Article 11

Tout Etat, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, précise laquelle de ses autorités est compétente pour délivrer les autorisations visées au paragraphe 2 de l'article 10. Il notifie sans délai au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe toute modification ultérieure de l'identité de telles autorités.

Chapitre IV

Dispositions finales

Article 12

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout Etat signataire qui la ratifiera, l'acceptera ou l'approuvera ultérieurement, le premier jour du mois qui suit

mittelt oder anderweitig überlassen wird, die dort nicht ansässig ist und zuvor nicht die Genehmigung der zuständigen Behörden der genannten Vertragspartei erhalten hat.

(2) Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die obengenannten zuständigen Behörden zuvor vergewissert haben, daß der Person von den zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie ansässig ist, eine Genehmigung bezüglich des betreffenden Geschäfts erteilt worden ist.

(3) Ergreift diese Person Besitz von einer Schußwaffe im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, in dem das Geschäft vollzogen wird, so wird die in Absatz 1 genannte Genehmigung nur unter den Bedingungen erteilt, unter denen eine Genehmigung für ein Geschäft erteilt wird, an dem Ansässige der betreffenden Vertragspartei beteiligt sind. Wird die Schußwaffe umgehend ausgeführt, so sind die in Absatz 1 genannten Behörden lediglich verpflichtet, sich zu vergewissern, daß die Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Person ansässig ist, dieses Geschäft im besonderen oder derartige Geschäfte im allgemeinen genehmigt haben.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Genehmigungen können durch eine internationale Erlaubnis ersetzt werden.

Artikel 11

Jeder Staat teilt bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde mit, welche seiner Behörden für die Erteilung der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Genehmigungen zuständig ist. Er notifiziert dem Generalsekretär des Europarats umgehend jede spätere Änderung der Bezeichnung dieser Behörden.

Kapitel IV

Schlußbestimmungen

Artikel 12

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf

following the expiration of three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 13

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any non-member State to accede thereto. The decision containing this invitation shall be in accordance with Article 20. d of the Statute of the Council of Europe and receive the unanimous agreement of the member States of the Council of Europe which are Contracting Parties to the Convention.

2. Such accession shall be effected by depositing with the Secretary General of the Council of Europe an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

Article 14

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may, when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession or at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Convention to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

3. Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn by means of a notification addressed to the Secretary General. Such withdrawal shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of such notification.

Article 15

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it avails itself of one or more of the reservations provided for in Appendix II to this Convention.

2. Any Contracting Party may wholly or partly withdraw a reservation it has made in accordance with the foregoing paragraph by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe which shall become effective as from the date of its receipt.

l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 13

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil à adhérer à la présente Convention. La décision concernant cette invitation sera prise en conformité avec l'article 20. d du Statut du Conseil de l'Europe et devra recevoir l'accord unanime des Etats membres du Conseil de l'Europe qui sont Parties Contractantes à la Convention.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date de son dépôt.

Article 14

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout Etat peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application de la présente Convention, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont il assure les relations internationales ou pour lequel il est habilité à stipuler.

3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 15

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du depôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer faire usage d'une ou plusieurs réserves figurant à l'Annexe II à la présente Convention.

2. Toute Partie Contractante qui a formulé une réserve en vertu du paragraphe précédent peut la retirer en tout ou en partie au moyen d'une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et qui prendra effet à la date de sa réception.

einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 13

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten. Der Beschluß über diese Einladung wird nach Maßgabe des Artikels 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats gefaßt; er bedarf der einstimmigen Billigung der Mitgliedstaaten des Rates, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 14

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sechs Monate nach dem Eingang dieser Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 15

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er von einem oder mehreren der in der Anlage II dieses Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch macht.

(2) Jede Vertragspartei kann einen von ihr nach Absatz 1 gemachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

3. A Contracting Party which has made a reservation in accordance with paragraph 1 of this Article may not claim the application by any other Party of the provision on which the reservation has been made; it may, however, if its reservation is partial or conditional, claim the application of that provision insofar as it has itself accepted it.

Article 16

1. The Contracting Parties may not conclude bilateral or multilateral agreements with one another on the matters dealt with in this Convention, except in order to supplement its provisions or facilitate application of the principles embodied in it.

2. However, should two or more Contracting Parties establish or have already established their relations in this matter on the basis of uniform legislation or a special system of their own, providing for more extensive obligations, they shall be entitled to regulate those relations accordingly notwithstanding the provisions of this Convention.

3. Contracting Parties ceasing in accordance with paragraph 2 of this Article to apply the terms of this Convention to their mutual relations in this matter shall notify the Secretary General of the Council of Europe to that effect.

Article 17

1. The European Committee on Crime Problems of the Council of Europe shall be kept informed regarding the application of this Convention and shall do whatever is needful to facilitate a friendly settlement of any difficulty which may arise out of its execution.

2. The European Committee on Crime Problems may, in the light of future technical, social and economic developments, formulate and submit to the Committee of Ministers of the Council of Europe proposals designed to amend or supplement the provisions of this Convention and in particular to alter the contents of Appendix I.

Article 18

1. In the event of war or other exceptional circumstances any Contracting Party may make rules temporarily derogating from the provisions of this Convention and having immediate effect. It shall forthwith notify the Secretary General of the Council of Europe of any such derogation and of its cesser.

2. Any Contracting Party may denounce this Convention by means of a

3. La Partie Contractante qui a formulé une réserve en vertu du paragraphe 1 du présent article ne peut prétendre à l'application par une autre Partie de la disposition qui fait l'objet de la réserve; toutefois, elle peut, si la réserve est partielle ou conditionnelle, prétendre à l'application de cette disposition dans la mesure où elle l'a elle-même acceptée.

Article 16

1. Les Parties Contractantes ne peuvent conclure entre elles des accords bilatéraux ou multilatéraux relatifs aux questions réglées par la présente Convention que pour compléter les dispositions de celle-ci ou pour faciliter l'application des principes qui y sont contenus.

2. Toutefois, si deux ou plusieurs Parties Contractantes ont établi ou viennent à établir leurs relations sur la base d'une législation uniforme ou d'un régime particulier leur imposant des obligations plus étendues, elles ont la faculté de régler leurs rapports mutuels en la matière en se basant exclusivement sur ces systèmes nonobstant les dispositions de la présente Convention.

3. Les Parties Contractantes qui viendraient à exclure de leurs rapports mutuels l'application de la présente Convention, conformément au paragraphe 2 du présent article, adresseront à cet effet une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 17

1. Le Comité Européen pour les Problèmes Criminels du Conseil de l'Europe suit l'exécution de la présente Convention et facilite autant que de besoin le règlement amiable de toute difficulté à laquelle l'exécution de la Convention donnerait lieu.

2. Le Comité Européen pour les Problèmes Criminels peut, à la lumière de l'évolution technique, sociale et économique, formuler et soumettre au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe des propositions en vue d'amender ou de compléter les dispositions de la présente Convention et, notamment, de modifier le contenu de l'Annexe I.

Article 18

1. En cas de guerre ou d'autres circonstances exceptionnelles, toute Partie Contractante pourra fixer des règles dérogeant temporairement aux dispositions de la présente Convention et ayant effet immédiat. Elle notifiera sans délai au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe une telle dérogation et sa cessation.

2. Toute Partie Contractante pourra dénoncer la présente Convention en

(3) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann nicht verlangen, daß eine andere Vertragspartei die Bestimmung anwendet, auf die sich der Vorbehalt bezieht; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, wie sie selbst sie angenommen hat.

Artikel 16

(1) Die Vertragsparteien können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, nur zu dessen Ergänzung oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen.

(2) Wenn jedoch zwei oder mehr Vertragsparteien ihre Beziehungen auf der Grundlage einheitlicher Rechtsvorschriften oder eines besonderen Systems geordnet haben oder ordnen, das ihnen weitergehende Verpflichtungen auferlegt, sind sie berechtigt, ungeachtet dieses Übereinkommens ihre wechselseitigen Beziehungen auf diesem Gebiet ausschließlich nach diesen Systemen zu regeln.

(3) Vertragsparteien, die auf Grund des Absatzes 2 in ihren wechselseitigen Beziehungen die Anwendung dieses Übereinkommens ausschließen, notifizieren dies dem Generalsekretär des Europarats.

Artikel 17

(1) Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Übereinkommens verfolgen; soweit erforderlich, erleichtert er die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Übereinkommens ergeben könnten.

(2) Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen kann unter Berücksichtigung der technischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung dieses Übereinkommens, insbesondere zur Änderung des Inhalts der Anlage I, ausarbeiten und sie dem Ministerkomitee des Europarats unterbreiten.

Artikel 18

(1) Im Kriegsfall oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen kann jede Vertragspartei Regeln festlegen, die zeitweilig von den Bestimmungen dieses Übereinkommens abweichen und sofort wirksam werden. Sie notifiziert dem Generalsekretär des Europarats unverzüglich eine derartige Abweichung und ihre Beendigung.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den

notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such denunciation shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of such notification.

Article 19

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State that has acceded to this Convention of:

a. any signature;

b. any deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

c. any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 12 and 13;

d. any declaration or notification received in pursuance of the provisions of Article 9, paragraph 3;

e. any declaration or notification received in pursuance of the provisions of Article 11;

f. any declaration or notification received in pursuance of the provisions of Article 14;

g. any reservation made in pursuance of the provisions of Article 15, paragraph 1;

h. the withdrawal of any reservation made in pursuance of the provisions of Article 15, paragraph 2;

i. any notification received in pursuance of the provisions of Article 16, paragraph 3, and concerning uniform legislation or a special system;

j. any notification received in pursuance of the provisions of Article 18, paragraph 1, and the date on which the derogation is made or ceases, as the case may be;

k. any notification received in pursuance of the provisions of Article 18, paragraph 2, and the date on which denunciation takes effect.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 28th day of June 1978, in English and in French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding States.

adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Une telle dénonciation prendra effet six mois après la date de la réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 19

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

a. toute signature;

b. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;

c. toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à ses articles 12 et 13;

d. toute déclaration ou notification reçue en application des dispositions du paragraphe 3 de l'article 9;

e. toute déclaration ou notification reçue en application des dispositions de l'article 11;

f. toute déclaration ou notification reçue en application des dispositions de l'article 14;

g. toute réserve formulée en application des dispositions du paragraphe 1 de l'article 15;

h. le retrait de toute réserve effectué en application des dispositions du paragraphe 2 de l'article 15;

i. toute notification reçue en application des dispositions du paragraphe 3 de l'article 16 et relative à une législation uniforme ou à un régime particulier;

j. toute notification reçue en application des dispositions du paragraphe 1 de l'article 18 et la date à laquelle, selon le cas, la dérogation est faite ou cesse;

k. toute notification reçue en application des dispositions du paragraphe 2 de l'article 18 et la date à laquelle la dénonciation prendra effet.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 28 juin 1978, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires et adhérents.

Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 19

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

a) jede Unterzeichnung;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinen Artikeln 12 und 13;

d) jede nach Artikel 9 Absatz 3 eingegangene Erklärung oder Notifikation;

e) jede nach Artikel 11 eingegangene Erklärung oder Notifikation;

f) jede nach Artikel 14 eingegangene Erklärung oder Notifikation;

g) jeden nach Artikel 15 Absatz 1 gemachten Vorbehalt;

h) jede Zurücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 15 Absatz 2;

i) jede nach Artikel 16 Absatz 3 eingegangene Notifikation über einheitliche Rechtsvorschriften oder ein besonderes System;

j) jede nach Artikel 18 Absatz 1 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Abweichung erfolgt oder endet;

k) jede nach Artikel 18 Absatz 2 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 28. Juni 1978 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

Appendix I

A. For the purposes of this Convention "firearm" shall mean:

1. Any object which i. is designed or adapted as a weapon from which a shot, bullet or other missile, or a noxious gas, liquid or other substance may be discharged by means of explosive, gas or air pressure or by any other means of propulsion, and ii. falls within one of the specific descriptions below, it being understood that subparagraphs a to f inclusive and i include only objects utilising an explosive propellant:

   a. automatic arms;
   b. short arms with semi-automatic, repeating or single-shot mechanism;
   c. long arms with semi-automatic or repeating mechanism with at least one rifled barrel;
   d. single-shot long arms with at least one rifled barrel;
   e. long arms with semi-automatic or repeating mechanism and smooth-bore barrel(s) only;
   f. portable rocket launchers;
   g. any arms or other instruments designed to cause danger to life or health of persons by firing stupefying toxic or corrosive substances;
   h. flame-throwers meant for attack or defence;
   i. single-shot long arms with smooth-bore barrel(s) only;
   j. long arms with gas propellant mechanism;
   k. short arms with gas propellant mechanism;
   l. long arms with compressed air propellant mechanism;
   m. short arms with compressed air propellant mechanism;
   n. arms propelling projectiles by means of a spring only.

   Provided always that there shall be excluded from this paragraph 1 any object otherwise included therein which:

   i. has been permanently rendered unfit for use;
   ii. on account of its low power is not subject to control in the State from which it is to be transferred;
   iii. is designed for alarm, signalling, life saving, animal slaughtering, harpooning or for industrial or

Annexe I

A. Aux fins de la présente Convention le terme «arme à feu» désigne:

1. Tout objet qui: i. est conçu ou adapté, pour servir d'arme par laquelle un plomb, une balle ou un autre projectile, ou une substance nocive gazeuse, liquide ou autre, peut être déchargé au moyen d'une pression explosive, gazeuse ou atmosphérique ou au moyen d'autres agents propulseurs, et ii. correspond à une des descriptions particulières ci-après, étant entendu que les alinéas a à f inclus et i ne comprennent que les objets à propulsion explosive:

   a. armes automatiques;
   b. armes courtes semi-automatiques ou à répétition ou à un coup;
   c. armes longues semi-automatiques ou à répétition à un canon rayé au moins;
   d. armes longues à un coup à un canon rayé au moins;
   e. armes longues semi-automatiques ou à répétition à canon(s) lisse(s) seulement;
   f. lance-roquettes portatifs;
   g. toute arme ou autre instrument conçus de façon à causer un danger pour la vie ou la santé des personnes par la projection des substances stupéfiantes, toxiques et corrosives;
   h. lance-flammes destinés à l'attaque ou à la défense;
   i. armes longues à un coup à canon(s) lisse(s) seulement;
   j. armes longues à propulsion à gaz;
   k. armes courtes à propulsion à gaz;
   l. armes longues à propulsion à air comprimé;
   m. armes courtes à propulsion à air comprimé;
   n. armes tirant des projectiles propulsés par un ressort seulement.

   A condition que soit exclu de ce paragraphe 1er tout objet qui y serait autrement inclus mais qui:

   i. a été rendu définitivement impropre à l'usage;
   ii. n'est pas soumis dans le pays de provenance à un contrôle en raison de sa faible puissance;
   iii. est conçu aux fins d'alarme, de signalisation, de sauvetage, d'abattage, de chasse ou pêche au har-

Anlage I

A. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Schußwaffe"

1. jeden Gegenstand, der i) so gebaut oder umgebaut ist, daß er als Waffe dient, mit der Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoß oder ein schädlicher gasförmiger, flüssiger oder sonstiger Stoff mittels Treibladung, Gasdruck oder Luftdruck oder durch andere Treibmittel verschossen werden kann, und ii) einer der besonderen nachstehenden Beschreibungen entspricht, wobei vorausgesetzt wird, daß die Buchstaben a bis f und i nur Gegenstände mit Treibladung umfassen:

   a) automatische Waffen;
   b) halbautomatische kurze Waffen oder Repetierwaffen oder Einzellader;
   c) halbautomatische lange Waffen oder Repetierwaffen mit mindestens einem gezogenen Lauf;
   d) lange Einzellader mit mindestens einem gezogenen Lauf;
   e) halbautomatische lange Waffen oder Repetierwaffen mit nur glattem (n) Lauf (Läufen);
   f) tragbare Raketenwerfer;
   g) jede Waffe oder sonstige Vorrichtung, die so gebaut ist, daß sie durch Herausschleudern von Betäubungsstoffen, Giften oder Reizstoffen Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;
   h) Flammenwerfer zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken;
   i) lange Einzellader mit nur glattem(n) Lauf (Läufen);
   j) lange Waffen mit Gasantrieb;
   k) kurze Waffen mit Gasantrieb;
   l) lange Waffen mit Luftdruckantrieb;
   m) kurze Waffen mit Luftdruckantrieb;
   n) Federdruckwaffen;

   mit der Maßgabe, daß kein Gegenstand unter diese Nummer fällt, der an sich darunter fallen würde, jedoch

   i) endgültig unbrauchbar gemacht wurde oder
   ii) wegen seiner geringen Energie im Herkunftsstaat keiner Kontrolle unterliegt;
   iii) zu Alarm-, Signal- und Rettungszwecken, für die Viehtötung, die Jagd oder das Harpunieren

technical purposes on condition that such objects are usable for the stated purpose only;

iv. on account of its antiquity is not subject to control in the State from which it is to be transferred.

2. The firing mechanism, chamber, cylinder or barrel of any object comprised in paragraph 1 above.

3. Any ammunition specially designed to be discharged by an object comprised in sub-paragraphs a to f inclusive, i, j, k or n of paragraph 1 above and any substance or matter specially designed to be discharged by an instrument comprised in sub-paragraph g of paragraph 1 above.

4. Telescope sights with light beam or telescope sights with electronic light amplification device or infra-red device provided that they are designed to be fitted to any object comprised in paragraph 1 above.

5. A silencer designed to be fitted to any object comprised in paragraph 1 above.

6. Any grenade, bomb or other missile containing explosive or incendiary devices.

B. For the purposes of this Appendix:

a. "automatic" denotes a weapon which is capable of firing in bursts each time the trigger is operated;

b. "semi-automatic" denotes a weapon which fires a projectile each time the trigger alone is operated;

c. "repeating mechanism" denotes a weapon the mechanism of which in addition to the trigger must be operated each time the weapon is to be fired;

d. "single-shot" denotes a weapon whereof the barrel or barrels must be loaded before each shot;

e. "short" denotes a weapon with a barrel not exceeding 30 centimetres or whose overall length does not exceed 60 centimetres;

f. "long" denotes a weapon with a barrel exceeding 30 centimetres whose overall length exceeds 60 centimetres.

pon, ou destiné à des fins industrielles ou techniques à condition qu'il ne puisse être utilisé qu'à cet usage précis;

iv. n'est pas soumis dans le pays de provenance à un contrôle en raison de son ancienneté.

2. Le mécanisme de propulsion, la chambre, le barillet, ou le canon de tout objet compris dans le paragraphe 1er ci-dessus.

3. Toute munition expressément destinée à être déchargée par un objet compris dans les alinéas a à f inclus, i, j, k ou n du paragraphe 1er ci-dessus et toute substance ou matière expressément destinée à être déchargée par un instrument compris dans l'alinéa g du paragraphe 1er ci-dessus.

4. Les téléscopes phares ou téléscopes avec amplificateur électronique pour lumière infrarouge ou lumière résiduaire à condition qu'ils soient destinés à être montés sur un objet compris dans le paragraphe 1er ci-dessus.

5. Un silencieux destiné à être monté sur un objet compris dans le paragraphe 1er ci-dessus.

6. Toute grenade, bombe ou tout autre projectile contenant un dispositif explosif ou incendiaire.

B. Aux fins de la présente Annexe:

a. «arme automatique» désigne une arme qui peut tirer par rafales chaque fois que la détente est manipulée;

b. «arme semi-automatique» désigne une arme qui tire un projectile chaque fois que la détente seule est manipulée;

c. «arme à répétition» désigne une arme dont en plus de la détente un mécanisme doit être manipulé chaque fois qu'on fait tirer l'arme;

d. «arme à un coup» désigne une arme dont le ou les canons doivent être chargés avant chaque coup;

e. «arme courte» désigne une arme dont le canon ne dépasse pas 30 centimètres ou dont la longueur totale n'excède pas 60 centimètres;

f. «arme longue» désigne une arme dont le canon dépasse 30 centimètres, dont la longueur totale excède 60 centimètres.

gebaut ist oder für industrielle oder technische Zwecke bestimmt ist, sofern er nur für die bestimmte Verwendung eingesetzt werden kann;

iv) wegen seines Alters im Herkunftsstaat keiner Kontrolle unterliegt;

2. den Antriebsmechanismus, das Lager, die Trommel oder den Lauf jedes Gegenstands, der unter Nummer 1 fällt;

3. jede Munition, die ausdrücklich dazu bestimmt ist, durch einen unter Nummer 1 Buchstaben a bis f, i, j, k oder n aufgeführten Gegenstand verschossen zu werden, und jede Substanz oder jeden Stoff, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, durch eine unter Nummer 1 Buchstabe g aufgeführte Vorrichtung verschossen zu werden;

4. Scheinwerferteleskope oder Teleskope mit elektronischem Verstärker für Infrarotlicht oder Restlicht, sofern sie dazu bestimmt sind, auf einen unter Nummer 1 aufgeführten Gegenstand montiert zu werden;

5. einen Schalldämpfer, der dazu bestimmt ist, auf einen unter Nummer 1 aufgeführten Gegenstand montiert zu werden;

6. jede Granate, Bombe oder jedes andere Geschoß, das eine Spreng- oder Zündvorrichtung enthält.

B. Im Sinne dieser Anlage

a) bezeichnet der Ausdruck „automatische Waffe" eine Waffe, die Dauerfeuer schießen kann, wenn der Abzug nur einmal betätigt wird;

b) bezeichnet der Ausdruck „halbautomatische Waffe" eine Waffe, die ein Geschoß verschießt, wenn lediglich der Abzug betätigt wird;

c) bezeichnet der Ausdruck „Repetierwaffe" eine Waffe, bei der außer dem Abzug ein Mechanismus betätigt werden muß, wenn mit der Waffe geschossen werden soll;

d) bezeichnet der Ausdruck „Einzellader" eine Waffe, bei welcher der Lauf oder die Läufe vor jedem Schuß geladen werden müssen;

e) bezeichnet der Ausdruck „kurze Waffe" eine Waffe, deren Lauf nicht länger als 30 Zentimeter ist oder deren Gesamtlänge 60 Zentimeter nicht überschreitet;

f) bezeichnet der Ausdruck „lange Waffe" eine Waffe, deren Lauf länger als 30 Zentimeter ist und deren Gesamtlänge 60 Zentimeter überschreitet.

Appendix II

Any State may declare that it reserves the right:

a. not to apply Chapter II of this Convention in respect of any one or more of the objects comprised in sub-paragraphs i to n inclusive of paragraph 1 or in paragraphs 2, 3, 4, 5 or 6 of Appendix I to this Convention;

b. not to apply Chapter III of this Convention;

c. not to apply Chapter III of this Convention in respect of any one or more of the objects comprised in sub-paragraphs i to n inclusive of paragraph 1 or in paragraphs 2, 3, 4, 5 or 6 of Appendix I to this Convention;

d. not to apply Chapter III of this Convention to transactions between dealers resident in the territories of two Contracting Parties.

Annexe II

Tout Etat peut déclarer qu'il se réserve le droit:

a. de ne pas appliquer le Chapitre II de la présente Convention en ce qui concerne un ou plusieurs des objets compris dans les alinéas i à n inclus du paragraphe 1er ou dans les paragraphes 2, 3, 4, 5 ou 6 de l'Annexe I à la présente Convention;

b. de ne pas appliquer le Chapitre III de la présente Convention;

c. de ne pas appliquer le Chapitre III de la présente Convention en ce qui concerne un ou plusieurs des objets compris dans les alinéas i à n inclus du paragraphe 1er ou dans les paragraphes 2, 3, 4, 5 ou 6 de l'Annexe I à la présente Convention;

d. de ne pas appliquer le Chapitre III de la présente Convention aux transactions entre armuriers résidant sur les territoires de deux Parties Contractantes.

Anlage II

Jeder Staat kann erklären, daß er sich das Recht vorbehält,

a) Kapitel II dieses Übereinkommens nicht in bezug auf einen oder mehrere Gegenstände anzuwenden, die unter Nummer 1 Buchstaben i bis n oder unter Nummer 2, 3, 4, 5 oder 6 der Anlage I aufgeführt sind;

b) Kapitel III dieses Übereinkommens nicht anzuwenden;

c) Kapitel III dieses Übereinkommens nicht in bezug auf einen oder mehrere Gegenstände anzuwenden, die unter Nummer 1 Buchstaben i bis n oder unter Nummer 2, 3, 4, 5 oder 6 der Anlage I aufgeführt sind;

d) Kapitel III dieses Übereinkommens nicht auf Geschäfte zwischen Waffenhändlern anzuwenden, die in den Hoheitsgebieten von zwei Vertragsparteien ansässig sind.

Denkschrift zu dem Übereinkommen

I. Allgemeines

1. In den Mitgliedstaaten des Europarates sind der Erwerb und Besitz von Schußwaffen in sehr unterschiedlichem Umfang einschränkenden Bestimmungen unterworfen. Unterschiede bestehen insbesondere hinsichtlich der einzelnen Arten von Schußwaffen, die in den Mitgliedstaaten nur mit einer behördlichen Erlaubnis erworben werden dürfen. Außerdem unterliegt der Erwerb von Schußwaffen durch eigene Staatsangehörige in einigen Mitgliedstaaten strengeren Vorschriften als der Erwerb durch Ausländer, wenn diese sich verpflichten, die Waffen unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet dieses Staates auszuführen.

   Diese Situation begünstigt den unkontrollierten Erwerb von Schußwaffen durch Personen, die in einem anderen Land ansässig sind sowie den illegalen Waffenhandel. Darüber hinaus ist die Zahl der unter Verwendung einer Schußwaffe begangenen Straftaten seit 1962 in mehreren Mitgliedstaaten in erheblichem Ausmaß gestiegen.

   Das vorliegende Übereinkommen bezweckt daher, den Erwerb von Schußwaffen durch Privatpersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat sowie den gewerblichen Verkauf von Schußwaffen in das Gebiet eines anderen Vertragsstaates einer Kontrolle zu unterwerfen.

   In Anbetracht dieser Sachlage wäre eine Harmonisierung der waffenrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten als die beste Lösung anzusehen; denn wenn die gesetzlichen Vorschriften über den Erwerb und Besitz von Schußwaffen in allen Mitgliedstaaten die gleichen wären, würden die Kontrollen an den Grenzen nicht mehr notwendig sein und ihr Abbau würde nicht mehr dieselben Konsequenzen für die Wirksamkeit der Bekämpfung der Gewaltkriminalität haben. Eine vollständige Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Waffenrechtes ist jedoch in Anbetracht der tiefgreifenden Unterschiede, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über den Erwerb und Besitz von Schußwaffen, kurzfristig nicht zu verwirklichen. Das vorliegende Übereinkommen verpflichtet daher die Vertragsstaaten in einem ersten Schritt, zumindest den Verkauf und das Überlassen von Schußwaffen über die Grenzen einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen.

2. Das europäische Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen ist das Ergebnis intensiver Bemühungen des Europarates, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und der Gewaltkriminalität zu leisten. Diese Bemühungen haben zunächst ihren Niederschlag in der Empfehlung 655 der Parlamentarischen Versammlung vom Januar 1972 über die Kontrolle des Verkaufs und des Besitzes von Schußwaffen zur Bekämpfung der Gewalttätigkeit gefunden, in der auf die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens zur Bekämpfung der kriminellen Gewaltakte und zur Verstärkung wirksamer Kontrollen hingewiesen wurde. Dem Ministerkomitee wurde empfohlen, die Möglichkeiten der Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Harmonisierung der waffenrechtlichen Regelungen zu untersuchen und bis zur Verwirklichung dieses Vorhabens eine wirksame Regelung über die Ausfuhr dieser Waffen auszuarbeiten, um ihre illegale Einfuhr und Benutzung in dem Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zu verhindern.

   Auf der Grundlage dieser Empfehlung hat das Ministerkomitee im April 1972 den Europäischen Ausschuß für Strafrechtsprobleme mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs beauftragt. Dieser hat im Mai 1976 den von einer Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Entwurf der Parlamentarischen Versammlung vorgelegt, die sich zu dessen Inhalt und Zielsetzung sehr positiv geäußert hat.

   Das Ministerkomitee des Europarates hat das Übereinkommen am 28. Februar 1978 gebilligt und zur Unterzeichnung offengelegt.

   Das Übereinkommen wurde am 28. Juni 1978 von den Vertretern Großbritanniens, Dänemarks, Irlands und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Es ist inzwischen auch von den Vertretern Luxemburgs und der Türkei unterzeichnet worden.

3. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien aus Gründen einer wirksamen Verbrechensbekämpfung ein Kontrollsystem über internationale Waffengeschäfte und über endgültig verbrachte Schußwaffen von einem Vertragsstaat in einen anderen einzuführen. Es gilt für den Verkauf und das sonstige Überlassen von Schußwaffen, die sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei befinden, an Personen, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Niederlassung haben. Es sieht zwei Kontrollsysteme vor:

   a) Verpflichtung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Schußwaffe ursprünglich befindet, die Ausfuhr oder das Verbringen der Vertragspartei mitzuteilen, in deren Hoheitsgebiet der Käufer oder Empfänger der Schußwaffe ansässig ist (Mitteilungssystem);

   b) Verpflichtung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Schußwaffe ursprünglich befindet, die Ausfuhr oder das Verbringen nur zu erlauben, wenn dies von der Vertragspartei genehmigt worden ist, in deren Hoheitsgebiet der Käufer oder Empfänger ansässig ist (System der doppelten Genehmigung).

Das System der doppelten Genehmigung, das vor Durchführung der Ausfuhr oder des sonstigen Verbringens angewandt wird, stellt die wirksamste Methode dar, um illegale Waffengeschäfte zu ver-

hindern. Seine Anwendung ist jedoch verwaltungstechnisch sehr aufwendig und geeignet, die Abwicklung legaler Waffengeschäfte zu behindern oder zumindest zu verzögern; es setzt ferner voraus, daß die nationalen Gesetze über die Genehmigung und Registrierung von Schußwaffen in bezug auf die einzelnen Waffenkategorien übereinstimmen. Das System der doppelten Genehmigung ist für die Annahme des Übereinkommens nicht obligatorisch, um zu vermeiden, daß eine Anzahl von Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen aus diesem Grunde nicht unterzeichnen oder ihm nicht beitreten. Das Übereinkommen eröffnet deshalb die Möglichkeit, es in bezug auf das System der doppelten Genehmigung sowie hinsichtlich weniger gefährlicher Waffenkategorien in der in Anlage II vorgesehenen Weise schrittweise durchzuführen. Das Übereinkommen bietet den Vertragsparteien die folgenden Möglichkeiten:

a) Das Mitteilungssystem für die gefährlichsten Schußwaffen anzuwenden (Anlage I Nr. 1 Buchstaben a bis h);

b) das Mitteilungssystem nicht nur für die gefährlichsten Schußwaffen anzuwenden, sondern auch bei allen oder bei einem Teil der anderen in Anlage I aufgeführten Gegenstände;

c) die Systeme der Mitteilung und der doppelten Genehmigung für die gefährlichsten Schußwaffen anzunehmen;

d) die Systeme der Mitteilung und der doppelten Genehmigung für die gefährlichsten Schußwaffen sowie das System der Mitteilung für alle oder einen Teil der anderen in Anlage I aufgeführten Gegenstände anzuwenden;

e) die Systeme der Mitteilung und der doppelten Genehmigung für die gefährlichsten Schußwaffen sowie das System der doppelten Genehmigung für alle oder einen Teil der anderen in Anlage I aufgeführten Gegenstände anzuwenden;

f) die Systeme der Mitteilung und der doppelten Genehmigung nicht nur für die gefährlichsten Schußwaffen anzuwenden, sondern auch für alle oder einen Teil der anderen in Anlage I aufgeführten Gegenstände.

Das Übereinkommen will den legalen Waffenhandel weder behindern noch verfälschen. Da der legale Waffenhandel in allen Staaten verhältnismäßig strengen Kontrollen unterliegt, sieht das Übereinkommen für die Abwicklung legaler Waffengeschäfte auch für den Fall gewisse Erleichterungen vor, daß das System der doppelten Genehmigung angenommen wird. Bei unmittelbarer Ausfuhr beschränkt sich die Kontrolle auf die Prüfung, ob der Staat, in dem der Käufer ansässig ist, das einzelne Geschäft genehmigt hat, beim Verkauf an einen Waffenhändler, ob dieser in seinem Heimatstaat zum Waffenhandel berechtigt ist.

Bei Durchführung des Übereinkommens kann sich die Notwendigkeit ergeben, sich gegenseitig Verwaltungshilfe zu leisten.

Das Übereinkommen verpflichtet deshalb die Verwaltungsbehörden der Vertragspartner, sich bei Verfolgung des illegalen Waffenhandels und bei der Suche und dem Auffinden von Schußwaffen gegenseitig zu unterstützen. Sofern es sich jedoch um eine Unterstützung zur Ahndung und Aufdekkung von Straftaten des allgemeinen Strafrechts handelt, richtet sich die Amtshilfe nach dem im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizei-Organisation (Interpol) errichteten System der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit.

4. In Anlage I werden die Waffen- und Munitionskategorien aufgezählt, für die das Übereinkommen gilt. Die in Teil A 1. enthaltene Liste gibt unter den Buchstaben a bis n den Grad der Gefährlichkeit der verschiedenen Waffen an. Nach Teil A 2. bis 5. gilt das Übereinkommen auch für wesentliche Teile und für Zubehör zu den kontrollierten Waffen. Teil B enthält die erforderlichen Definitionen für bestimmte Arten von Schußwaffen. Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsprobleme kann nach Artikel 17 des Übereinkommens eine Ergänzung der Liste der Waffen und Waffenteile vorschlagen.

   In Anlage II werden abschließend die Vorbehalte aufgeführt, die von den Vertragsparteien geltend gemacht werden können.

5. Die englische und die französische Fassung des Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Kapitel I:

Zu Artikel 1:

Die Bestimmung enthält Definitionen für Schußwaffe, Person, Waffenhändler und Ansässiger, die für die Anwendung des Übereinkommens von wesentlicher Bedeutung sind.

Wegen des Begriffes „Schußwaffe" (Buchstabe a) wird auf die Erläuterungen zu Anlage I verwiesen.

Unter der Bezeichnung „Person" (Buchstabe b) versteht das Übereinkommen auch juristische Personen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei haben. Auf diese Weise werden alle Waffengeschäfte der natürlichen und juristischen Personen erfaßt. Wegen Ausnahmen wird auf Artikel 4 verwiesen.

Unter den Begriff „Waffenhändler" (Buchstabe c) fallen alle Personen, die gewerbsmäßig Waffengeschäfte durchführen. Hierzu gehören abweichend vom deutschen Waffenrecht auch Waffenhersteller und Personen, die Waffen gegen Entgelt vermieten. Als Waffenhändler sind nicht Personen anzusehen, die Waffen nur gelegentlich herstellen, verkaufen, kaufen, tauschen oder vermieten. Der Begriff „Waffenhändler" wird ausdrücklich nur in Anlage II verwendet.

Hinsichtlich des Begriffs „Ansässiger" (Buchstabe d) verweist der Text des Übereinkommens auf die Resolution (72) 1 über die Vereinheitlichung der rechtlichen Begriffe „Aufenthalt" und „Wohnsitz". Artikel 9 des Anhangs zu dieser Resolution sieht vor:

„Um zu bestimmen, ob es sich um einen gewöhnlichen Aufenthalt handelt, werden die Dauer und Kontinuität des Aufenthaltes sowie andere Fakten persönlicher oder beruflicher Art berücksichtigt, die dauerhafte Verbindungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt erkennen lassen."

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts stellt auf objektive Fakten ab, nicht wie der Wohnsitz auf rechtliche Erfordernisse. Für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthaltes sind gewisse Faktoren, z. B. Begründung eines Haushalts, Ausübung eines Berufs entscheidend.

Die Staatsangehörigkeit ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Das Übereinkommen gilt z. B. für ein Waffengeschäft eines in den Niederlanden ansässigen deutschen Staatsangehörigen den deutschen Behörden gegenüber, wenn er die Waffe in der Bundesrepublik Deutschland kauft. Kauft er die Waffe in Belgien, legt das Übereinkommen die vorgesehenen Verpflichtungen den belgischen Behörden gegenüber den niederländischen Behörden, nicht gegenüber den deutschen Behörden auf.

Eine juristische Person ist dort ansässig, wo sie ihre geschäftliche Tätigkeit ausübt.

Das Übereinkommen gilt im Prinzip nicht für Geschäfte, an denen eine Person beteiligt ist, die im Hoheitsgebiet eines Staates ansässig ist, der nicht Vertragspartei ist.

Zu Artikel 2:

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Artikels 2 zu gegenseitiger Verwaltungshilfe. Die Vorschrift enthält nur den allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Verwaltungshilfe. Die Durchführung im einzelnen bleibt dem nationalen Recht vorbehalten, soweit nicht völkerrechtliche Vereinbarungen, wie z. B. das Übereinkommen des Europarates über internationale Verwaltungshilfe, etwas Abweichendes bestimmt.

Das Übereinkommen regelt nicht die Hilfe zwischen Gerichten. Die geltenden Konventionen über Rechtshilfe im strafrechtlichen Bereich, wie z. B. die Europäische Konvention, bleiben auch dann anwendbar, wenn die Durchführung des vorliegenden Übereinkommens zu Gerichtsverfahren führt.

Zu Artikel 3:

Das Übereinkommen enthält keine umfassenden Regelungen hinsichtlich der Schußwaffen. Die nationalen waffenrechtlichen Vorschriften behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Das Übereinkommen bestimmt jedoch, daß das nationale Waffenrecht mit dem Übereinkommen vereinbar sein muß. Mit der Ratifizierung übernehmen die Vertragsstaaten die Verpflichtung die nationalen Vorschriften erforderlichenfalls dem Übereinkommen anzupassen.

Zu Artikel 4:

Die Bestimmung geht davon aus, daß das in dem Übereinkommen vorgesehene Benachrichtigungs- oder Genehmigungsverfahren nicht angewendet zu werden braucht, wenn alle Parteien Staaten sind oder für Staaten handeln. Die zweite Alternative bezieht sich auf Geschäfte von Gesellschaften oder Privatpersonen, die im Auftrag staatlicher Stellen durchgeführt werden, z. B.: Lieferung von Waffen an militärische oder polizeiliche Stellen.

Zu Kapitel II:

Zu Artikel 5:

Artikel 5 Abs. 1 verpflichtet den Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Schußwaffe einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat verkauft, übermittelt oder anderweitig überlassen wird, diesem Vertragsstaat Mitteilung über das Geschäft zu machen. Die Vorschrift greift nur Platz, wenn ein Besitzwechsel stattfindet. Der Begriff „anderweitig überlassen" schließt auch das vorübergehende Ausleihen einer Waffe ein.

Das Benachrichtungsverfahren gilt grundsätzlich für alle in Anlage I aufgeführten Schußwaffen. Aufgrund der in Anlage II eingeräumten Vorbehalte ist es jedoch möglich, daß Schußwaffen in einem Staat der Kontrolle unterliegen und in einem anderen nicht. In diesem Fall ist das Benachrichtigungsverfahren nicht durchführbar.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich in Artikel 5 Abs. 2, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um der Benachrichtigungspflicht zu genügen. Waffenhändler und andere Personen, die eine Schußwaffe in der erwähnten Weise überlassen, müssen demzufolge verpflichtet werden, einer von jedem Vertragsstaat zu bestimmenden Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Auskünfte müssen dem Vertragsstaat übermittelt werden, in dem der Empfänger der Waffe ansässig ist.

Zu Artikel 6:

Nach dieser Bestimmung ist das Benachrichtigungsverfahren auch durchzuführen bei einem endgültigen Verbringen der Schußwaffe in einen anderen Vertragsstaat, ohne daß damit ein Besitzwechsel verbunden ist. Auch in diesen Fällen sollen die beteiligten Vertragsstaaten über stattgefundene Waffenbewegungen unterrichtet sein.

Die Bestimmung ist insbesondere auf folgende Fälle anzuwenden:

- Verbringen einer Waffe aus einem Vertragsstaat in einen anderen bei einem Umzug,
- Verlegung eines Waffenlagers durch einen Waffenhändler in einen anderen Vertragsstaat.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, daß auf ein nur kurzfristiges Verlegen (bis zu 3 Monaten) mit anschließendem Rücktransport in das Herkunftsland Artikel 6 nicht anzuwenden ist.

Zu Artikel 7:

Die Bestimmung betrifft die Beförderung von Schußwaffen im Wege der Durchfuhr; sie stellt es in das Ermessen der Vertragsstaaten, den Staat oder die Staaten, durch dessen oder deren Hoheitsgebiet eine Waffe durchgeführt werden soll, hierüber zu benachrichtigen. Eine Benachrichtigung ist nur angebracht, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Unterrichtung zweckmäßig erscheinen lassen.

Als Durchfuhr im Sinne des Artikels 7 gilt nach dem Erklärenden Bericht zu dem Übereinkommen auch das kurzfristige Verbringen einer Waffe in einen anderen Vertragsstaat (z. B. zur Jagdausübung), wenn die Waffe anschließend in das Ursprungsland zurückverbracht wird.

Zu Artikel 8:

Die Vertragsstaaten sollen die Behörden des beteiligten Vertragsstaates so schnell wie möglich über die beabsichtigte Ausfuhr oder das sonstige Verbringen benachrichtigen. Der Zweck der Benachrichtigung verlangt, daß der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Schußwaffe verbracht werden soll, möglichst noch vor Durchführung des Geschäfts benachrichtigt wird, damit vorbeugende Maßnahmen (z. B. Sicherstellungen) rechtzeitig getroffen werden können.

Die Benachrichtigungen nach den Artikeln 5, 6 und 7 müssen die in Absatz 2 bezeichneten Angaben enthalten. In der Mitteilung müssen die Waffen so genau bezeichnet werden, daß eine Identifizierung möglich ist. Art, Fabrikat, Kaliber und Herstellungsnummer der Waffe sind in der Mitteilung anzugeben.

Zu Artikel 9:

Artikel 9 enthält nähere Vorschriften über die Durchführung des Benachrichtigungsverfahrens. Er verpflichtet die Vertragsstaaten, die Behörden zu benennen, die für die Übermittlung bzw. die Entgegennahme der Benachrichtigungen zuständig sind.

Den Vertragsstaaten steht es frei, für die Benachrichtigung alternativ das Nachrichtensystem der Internationalen Kriminalpolizei-Organisation (Interpol) zu benutzen. Sie sind nach Absatz 3 gehalten, dem Generalsekretär des Europarates die Behörden, die für die Übermittlung der Benachrichtigung zuständig sind, sowie jede spätere Änderung der Bezeichnung dieser Behörden zu benennen.

Zu Kapitel III:

Zu Artikel 10:

Artikel 10 bezieht sich auf das zweite Kontrollsystem des Übereinkommens, nämlich die doppelte Genehmigung. Nach diesem Verfahren hat derjenige, der eine Schußwaffe in einem anderen Vertragsstaat erwerben will, zunächst bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem er ansässig ist, eine entsprechende waffenrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Nach Erteilung dieser Erlaubnis hat er bei der zuständigen Behörde des Landes, in deren Hoheitsgebiet er die Waffe erwerben will, eine weitere Erlaubnis zu beantragen. Die zuständige Behörde dieses Staates erteilt die Genehmigung unter den Voraussetzungen, wie sie auch für Personen gelten, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, wenn die Waffe dem Erwerber in diesem Staat überlassen wird.

Wird die Schußwaffe dagegen unmittelbar ausgeführt, so kann die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt werden. In diesem Fall haben sich die Behörden des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Verkauf stattfindet, zu vergewissern, ob eine waffenrechtliche Erlaubnis des Staates, in dem der Käufer ansässig ist, vorliegt.

Dabei hat der nicht gewerbliche Käufer im allgemeinen eine Erlaubnis vorzulegen, die für den beabsichtigten Erwerbsvorgang gilt. Bei Käufen durch Waffenhändler genügt die Vorlage der ihnen in ihrem Heimatstaat erteilten Waffenhandelserlaubnis (Absatz 3).

Die Vertragsstaaten, die das System der doppelten Genehmigung annehmen, sind nach Absatz 1 verpflichtet, die gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung dieses Verfahrens erforderlich sind.

Absatz 4 schafft die Grundlage für die Einführung einer internationalen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schußwaffen nach dem Vorbild des internationalen Führerscheines. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, hängt insbesondere davon ab, ob sich die Bestrebungen zur Angleichung der nationalen waffenrechtlichen Vorschriften in absehbarer Zeit verwirklichen lassen.

Zu Artikel 11:

Die Vorschrift verpflichtet die Vertragsstaaten, dem Generalsekretär des Europarates die für die Erteilung der Genehmigung nach Artikel 10 Abs. 2 zuständigen Behörden zu benennen sowie jede spätere Änderung der Bezeichnung dieser Behörden mitzuteilen. In der Bundesrepublik Deutschland sind für die Erteilung dieser Genehmigungen die Landesbehörden zuständig.

Zu Kapitel IV:

Die Artikel 12 bis 19 enthalten die erforderlichen Schlußbestimmungen für das Übereinkommen. Sie entsprechen inhaltlich den Schlußklauseln in anderen Übereinkommen und Konventionen des Europarates.

Zu Artikel 15:

Die Bestimmung räumt den Vertragsstaaten die Befugnis ein, bei Unterzeichnung des Abkommens oder bei Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden von einem oder mehreren der in Anlage II vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch zu machen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter I.3 verwiesen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Unterzeichnung des Übereinkommens den Vorbehalt nach Anlage II Buchstabe d geltend gemacht.

Zu Artikel 17:

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens ist auf die in Anlage I aufgeführten Waffenarten festgelegt. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung kann es notwendig machen, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf weitere Waffenarten auszudehnen. Artikel 17 Abs. 2 ermächtigt den Europäischen Ausschuß für Strafrechtsprobleme, Vorschläge für eine Ergänzung des Übereinkommens auszuarbeiten.

Zu Anlage I:

1. Anlage I führt die Schußwaffen, Teile von Schußwaffen und Munition auf, auf die das Übereinkommen Anwendung findet. Sie definiert zunächst die Schußwaffen in allgemeiner Form und verbindet damit eine Aufzählung von Waffenarten, die dieser Definition entsprechen. Die einzelnen Waffenarten

sind nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit, beginnend mit der höchsten Gefährlichkeitsstufe, aufgeführt.

Die Gefährlichkeit der Waffen wird nach dem Erklärenden Bericht zu dem Übereinkommen nach folgenden Kriterien beurteilt:

- leicht zu verbergen,
- schnelle Handhabung und Schußfolge.

Unter dem Gesichtspunkt des leichten Verbergens werden die Schußwaffen in Kurz- und Langwaffen eingeteilt. Abweichend von dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Waffenrecht gelten als Kurzwaffen, wenn

- der Lauf eine Länge von weniger oder höchstens 30 cm hat, ungeachtet der Gesamtlänge der Waffe,
- die Gesamtlänge höchstens 60 cm beträgt, ungeachtet der Länge des Laufes.

Als Langwaffe gilt, wenn ihre Gesamtlänge mehr als 60 cm und die Lauflänge mehr als 30 cm beträgt.

Nach der schnellen Handhabung und Schußfolge sind die Schußwaffen in

- automatische Waffen,
- halbautomatische Waffen,
- Repetierwaffen und
- Einzellader mit einem oder mehreren Läufen

eingeteilt.

2. Das Übereinkommen gilt nur für Waffen der in Anlage I beschriebenen Art, soweit sie zum Angriff oder zur Verteidigung verwendet werden können. Waffen, die für derartige Zwecke nicht verwendet werden können, werden durch das Übereinkommen nur erfaßt, wenn sie für Angriffs- oder Verteidigungszwecke umgeändert werden können.

   Nach Anlage I Teil A Nr. 1 werden daher folgende Waffen von dem Übereinkommen nicht erfaßt:

   a) unbrauchbar gemachte Waffen;
   b) Waffen, die wegen der geringen Bewegungsenergie ihrer Geschosse im Herkunftsstaat keiner Kontrolle unterliegen; in der Bundesrepublik Deutschland sind dies Schußwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt werden kann;
   c) zu Alarm-, Signal- und Rettungszwecken, für die Viehtötung oder das Harpunieren gebaute oder für industrielle oder technische Zwecke bestimmte Gegenstände, sofern sie nur für die bestimmte Verwendung eingesetzt werden können;
   d) Waffen, die wegen ihres Alters im Herkunftsstaat keiner Kontrolle unterliegen; hierzu gehören in der Bundesrepublik Deutschland Vorderlader mit Lunten- oder Funkenzündung, einschüssige Perkussionswaffen sowie Waffen mit Zündnadelzündung.

3. Die in Anlage I Teil A Nr. 1 Buchstaben f und g aufgeführten Gegenstände werden nur dann von dem Übereinkommen erfaßt, wenn sie zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind.

4. Der in Teil A Nr. 3 verwendete Begriff „Munition" bezieht sich auf fertige Munition, nicht auf deren wesentliche Bestandteile.

Zu Anlage II:

Diese Anlage enthält die vier Vorbehalte, die die Vertragsstaaten für sich geltend machen können, wenn sie ihre Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden gemäß Artikel 15 Abs. 1 hinterlegen.

Die Vertragsstaaten können wählen, welche der in Anlage II Buchstaben a bis c aufgeführten Vorbehalte sie geltend machen wollen. Sie sind mindestens verpflichtet, die Geschäfte über die in Anlage I Buchstaben a bis h aufgeführten Waffen mitzuteilen. Darüber hinaus steht es ihnen frei, die Mitteilungsverpflichtung hinsichtlich der anderen Waffen und das Verfahren der doppelten Genehmigung hinsichtlich aller aufgeführten Waffen anzunehmen. Sie können also zunächst das Übereinkommen nach ihrer bestehenden nationalen Gesetzgebung ausrichten und später ihre vertraglichen Verpflichtungen unter dem Gesichtspunkt der sozialen und technologischen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Gewaltkriminalität erweitern.

Artikel 15 Abs. 3 begründet bezüglich der Vorbehalte das Prinzip der Gegenseitigkeit.

Der unter Buchstabe d genannte Vorbehalt erlaubt es den Staaten, ein weniger verpflichtendes System für die Waffenhändler einzuführen.

● Bn 023034 2. 80